



Normen und Prüfung der Verhältnismässigkeit

Seminar zur Mobilität der Freiburger Gemeinden, Ausgabe 2024
23. September 2024

Übersicht

1. Definition
2. Arten von Normen
3. Rechtlicher Status der Normen
4. Rolle der Verhältnismässigkeit bei der Anwendung von Normen
5. Fallbeispiel
6. Schlussfolgerung



1. Definition

—



Ein Mittel zur Standardisierung von Praktiken



Nutzen:

- Vereinfachung der Anwendung
- Beschleunigung von Prozessen
- Garantie der Sicherheit
- Kohärenz, Gleichbehandlung

2. Arten von Normen

Private Normen

- Richtlinien oder Standards
- Von privaten Organisationen erstellt
- Dienen als Referenz in Verträgen oder Geschäftspraktiken

Technische Normen

- Richtlinien oder Standards
- Von Berufsverbänden oder Normungsorganisationen erstellt
- Garantieren Sicherheit, Qualität und Effizienz in bestimmten Bereichen

Rechtliche Normen

- Verbindliche Regeln
- Von Verwaltungsbehörden erstellt
- Legen Rechte und Pflichten fest

3. Rechtlicher Status von Normen

- > Technische Leitlinien: keine Verbindlichkeit
- > ABER wenn in eine gesetzliche Grundlage integriert: verbindlich
 - ➔ Abweichung nur in bestimmten Fällen, bei Nachweis

3. Rechtlicher Status von Normen

—

Beispiele (privater Normen, die zu technische Normen wurden)

> **Mobilitätsreglement** (MobR; SGF 780.11)

Art. 40 Anwendbare technische Regeln und Normen (Art. 96 MobG)

¹ Vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieser Verordnung beruhen die einzuhaltenden technischen Merkmale auf den folgenden Richtlinien und Normen:

- a) den Richtlinien des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und des Bundesamts für Umwelt (BAFU);
- b) den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und denen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) mit Bezug auf Bau, Unterhalt und Sicherheit.

² Die Grundlagen können geändert werden und es können andere als in den Normen vorgesehene technische Merkmale festgelegt werden, wenn dies aufgrund besonderer Bedingungen erforderlich ist. Jede ausserordentliche Anpassung ist im technischen Bericht zum Projekt zu erläutern.

3. Rechtlicher Status von Normen

> Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; GSF 710.11)

Art. 52 Anwendbare Vorschriften und technische Normen

¹ Die baubewilligungspflichtigen Vorhaben werden in baulicher Hinsicht durch das vorliegende Reglement geregelt.

² Im Übrigen wird auf die technischen Normen der folgenden Fachorganisationen verwiesen:

- a) Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA);
- b) Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV);
- c) Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA);
- d) Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

³ Für geschützte Objekte gelten die Bauvorschriften; die Wirkungen der Unterschutzstellung bleiben vorbehalten.

⁴ Vorbehalten bleibt die Anwendung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

4. Rolle der Verhältnismässigkeit bei der Anwendung von Normen

Die Massnahme, die von der Verwaltung ergriffen wird:

1. Angemessen

- > Normen = klare Referenz für die Beurteilung der Angemessenheit
- > Beim Abweichen: Gemeinde/ Staat muss beweisen, dass die alternative Lösung ebenfalls geeignet ist, um das Ziel zu erreichen

2. Erforderlich

- > Normen = klare Definition dessen, was notwendig ist, um das Ziel zu erreichen.

3. Verhältnismässig im engeren Sinne

- > Normen = ermöglichen es das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen (private Interessen, Kosten, Effizienz, Sicherheit) zu definieren



5. Fallbeispiel

Anpassung einer Bushaltestelle an das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG).

→ Bau von zwei Bushaltestellen und Verbreiterung der Strasse (Urteil des Kantonsgerichts 602 2023 173 vom 1. Juli 2024).

- VSS-Norm SN 640 075 über die Zugänglichkeit.
- Kantonale Richtlinie 1100D über Haltekantenhöhe und die Gestaltung von Haltestellen

5. Fallbeispiel

1. Angemessenheit

Arbeiten, die als geeignet angesehen werden, um die Zugänglichkeitsanforderungen des BehiG zu erfüllen.

2. Notwendigkeit

Verbreiterung der Strasse (mit Eingriff in Privatparzelle) wird als notwendig erachtet, da keine weniger invasive Alternative vorhanden ist.

3. Verhältnismässigkeit im engeren Sinne

Normen der Zugänglichkeit und Sicherheit > private Interessen

6. Schlussfolgerung

- ❖ Normen sind **wichtige Instrumente**, benötigen aber eine gesetzliche Grundlage, um verbindlich zu werden.
- ❖ Auch wenn technische Normen eine solide Grundlage für Verwaltungsentscheidungen bieten, kann ihre **starre Anwendung** in bestimmten Situationen manchmal problematisch sein. Aus diesem Grund lassen gesetzliche Bestimmungen oft eine gewisse **Flexibilität** bei der Umsetzung zu.
- ❖ Anpassungen oder **Abweichungen** von technischen Normen sind möglich, müssen aber auf der Grundlage praktischer, wirtschaftlicher oder lokaler Zwänge begründet werden.
- ❖ **Verhältnismässigkeit** und Flexibilität bei der Anwendung von Standards sind entscheidend, um lokale Gegebenheiten zu respektieren.

